

# SATZUNG DER BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT BERLINER VOLKSBANK e.V.

## § 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der am 27.11.1991 gegründete Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft Berliner Volksbank e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist unter Nr. 95 VR 15108 Nz beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Er ist Rechtsnachfolger der am 23.08.1971 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Berliner Volksbank.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachvereinigungen des Betriebssportverbandes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports auf betriebssportlicher Grundlage.
- (2) Der Zweck wird durch Förderung und Ausübung z.B. folgender Sportarten: Fußball, Kegeln, Volleyball, Schach usw. verwirklicht. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und auch an Wettkämpfen teil.
- (3) Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Volksbank eG und deren Zweigniederlassungen, bei deren sportlichen Betätigungen -körperlich und/oder geistig- zu fördern und zu betreuen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die den Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 - GLIEDERUNG

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung -im Rahmen des beschlossenen Etats- selbständige Sparte gegründet werden.
- (2) Jeder dieser Sparten steht ein/e Spartenleiter/in und ein/e stellvertretende/r Spartenleiter/in vor. Diese sind einmal im Jahr im Rahmen einer Spartenitzung zu wählen. Die Spartenleiter regeln alle die mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen und sind Ansprechpartner für alle Mitglieder und den Vorstand.

## § 4 - MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein z.Z. sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein z.Z. nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie, sofern vorhanden,
  - c) auswärtigen Mitgliedern,
  - d) fördernden Mitgliedern,
  - e) Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 - ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören:
  - a) vorrangig alle Mitarbeiter/innen der Berliner Volksbank eG und deren Zweigniederlassungen einschließlich der Auszubildenden,
  - b) nicht erwerbstätige ehemalige Mitarbeiter/innen der Berliner Volksbank eG,
  - c) Familienangehörige der zu a) und b) genannten Personen,
  - d) sonstige Personen, die sich den Grundsätzen und Zielen des Betriebssports verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30.06. oder zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (5) Ein Mitglied kam vom Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung mit Nachfrist, nicht nachkommt,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - e) bei fristloser Entlassung durch den Arbeitgeber Berliner Volksbank eG.

In den Fällen a), c), d) und e) ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung das Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

# SATZUNG DER BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT BERLINER VOLKSBANK e.V.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins, insbesondere auch Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden. Dem Mitglied zur Verfügung gestellte Kleidung oder sonstige Gegenstände sind spätestens zum Kündigungstermin zurückzugeben.

## § 6 - RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7 - MASSREGELUNG

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:
- Verweis,
  - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung -die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist- ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen 30 Tagen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 8 - ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beschwerdeausschuss.

## § 9 - DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - Wahl der Kassenprüfer,
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,

- Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 2,
  - Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 5,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
  - Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen,
  - Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt oder
  - 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
- von jedem erwachsenen Mitglied -§ 4 Absatz 1-
  - vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind, später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 10 - AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

# SATZUNG DER BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT BERLINER VOLKSBANK e.V.

- (4) Mitglieder, denen kein Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 11 - DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 1. Kassenwart,
  - d) dem 2. Kassenwart,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) dem erweiterten Vorstand: d.h. die Spartenleiter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Sparten und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der 1. Kassenwart,
  - d) der 2. Kassenwart.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die zwei Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden und einen Kassenwart vertreten. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäftsbereiche eine der unter § 11 Absatz 1 genannten Personen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein durch schriftliche Vollmacht ermächtigen.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt nieder legen. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied -im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands- an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.

## § 12 - EHRENMITGLIEDER

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Für Ehrenmitglieder gelten die Rechte und Pflichten unverändert; sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## § 13 - BESCHWERDEAUSSCHUSS

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und mindestens zwei Jahre dem Verein bzw. seiner Rechtsvorgängerin angehören. Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

- (2) Der Beschwerdeausschuss beschließt über die Wirksamkeit einer Maßregelung.

## § 14 - KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen einmal jährlich den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr prüfen. Den Prüfern ist daher jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Darüber hinaus sind sie berechtigt, unangemeldet jederzeit Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und des übrigen Vorstandes. Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

## § 15 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern in einer schriftlichen Fragebogenvorlage mit eindeutigen Ja oder Nein und Namensunterschrift zu beantworten. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder mit Ja antworten. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand verpflichtet, dem Vereinsregister des Amtsgerichtes hierüber eine ordentliche schriftliche Anzeige zu erstatten. Hierzu ist das Protokoll und die ordentliche Abrechnung des Vereinsvermögens schriftlich einzureichen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehnsverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Betriebssportverband Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 - INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.03.1995 von der Mitgliederversammlung des Vereins Betriebssportgemeinschaft Berliner Volksbank e.V. beschlossen worden; die Satzung ist am 06.07.2005 in § 2 (Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit) geändert.

BETRIEBSSPORTGEMEINSCHAFT  
VOLKSBANK e.V.

BERLINER